

# GELDERNER AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 06 ♦ Jahrgang 2017 ♦ vom 10.07.2017

### Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Geldern
2. Satzung der Stadt Geldern über die Veranstaltung von Märkten
3. Satzung der Stadt Geldern über die Veranstaltung der Pfingstkirmes
4. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW
5. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „An het Hagelkruys - Südwest“ und zur frühzeitigen Beteiligung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „An het Hagelkruys - Südwest“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch
6. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 141 „An het Hagelkruys - Südwest“ und zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 141 „An het Hagelkruys - Südwest“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch
7. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 145 „Vergnügungsstätten Stadtkern Geldern“
8. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ und zur frühzeitigen Beteiligung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch
9. Ordnungsbehördliche Verordnung für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Geldern vom 07.07.2017
10. Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) abweichend von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 07.07.2017
11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Geldern über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften vom 07.07.2017
12. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

## Bekanntmachung des Amtsgerichtes Geldern

Herr Rainer Franken hat am 20.03.2017 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung liegende Grundstück Kapellen, Flur 19, Flurstück 116 das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Geldern, Nordwall 51, 47608 Geldern, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Geldern, 13.06.2017

Amtsgericht  
Jockweg  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt  
Maßeling  
Justizangestellte

## Satzung der Stadt Geldern über die Veranstaltung von Märkten

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten
- § 3 Warenangebot
- § 4 Standplätze
- § 5 Auf- und Abbau
- § 6 Verkaufseinrichtungen
- § 7 Verhalten bei der Veranstaltung
- § 8 Sauberhaltung
- § 9 Haftung und Versicherung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Schlussbestimmung

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW 1994 S. 966) in der zzt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Satzung über Märkte i. S. der §§ 64 ff. der Gewerbeordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die von der Stadt Geldern als öffentliche Einrichtung betriebenen Märkte, mit Ausnahme der Gelderner Pfingstkirmes.

### **§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

- (1) Die Veranstaltungen finden auf den vom Bürgermeister bestimmten Flächen zu den von ihm festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit der Bürgermeister aus dringenden Gründen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten abweichend festsetzt, wird dies entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Geldern öffentlich bekannt gegeben.

### **§ 3 Warenangebot**

Auf den Plätzen der Veranstaltungen dürfen nur die nach der Gewerbeordnung und anderen Rechtsvorschriften zugelassenen Waren feilgeboten werden.

## § 4 Standplätze

- (1) Die Waren (§ 3) dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Der Bürgermeister weist auf Antrag einen Standplatz für einen bestimmten Zeitraum oder für einzelne Tage zu. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Wird auf Märkten ein Standplatz nicht rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung besetzt, kann ihn der Marktmeister einem anderen Anbieter zuweisen. „Rechtzeitig vor Beginn“ beinhaltet, dass der Aufbau des Geschäfts bis zum Beginn der Veranstaltung erfolgt ist. Ansprüche gegen die Stadt werden hierdurch nicht begründet.
- (4) Der Anbieter darf einen Standplatz nicht eigenmächtig besetzen, austauschen oder anderen überlassen.

## § 5 Auf- und Abbau

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens eine Stunde vor Beginn angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Marktschluss vom Marktplatz entfernt sein.
- (2) Auf anderen Märkten dürfen die Geschäfte erst nach Freigabe des Veranstalters bzw. der Marktaufsicht aufgebaut werden. Sie sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung abzubauen und zu entfernen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann mit dem Bürgermeister – Ordnungsamt – eine abweichende Regelung vereinbart werden.

## § 6 Verkaufseinrichtungen auf Wochenmärkten

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Veranstaltungsplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen sollen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite hin und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden
- (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) Kabel, Ver- und Entsorgungsleitungen sind stolperfrei und flach so zu verlegen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Gegebenenfalls sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Für die Verkehrssicherheit der Anschlussleitungen ist ausschließlich die/der Standinhaber/in verantwortlich.

Die Stadt Geldern haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten entstehen; im Übrigen bestimmt sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7 Verhalten bei der Veranstaltung

- (1) Jeder hat sich auf den Veranstaltungsplätzen so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
  1. Geschäftsanzeigen oder Reklamezwecken dienende Gegenstände zu verteilen.
  2. Tiere auf die Veranstaltungsplätze mitzubringen. Ausgenommen sind Blindenhunde sowie auf dem Platz des Wochenmarktes Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.

- (3) Die Veranstaltungsplätze dürfen während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle, nicht befahren werden. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden. Auf den Veranstaltungsplätzen dürfen Fahrzeuge nur an den vom Marktmeister zugewiesenen Flächen abgestellt werden. Der Marktmeister kann zulassen, Fahrzeuge als Verkaufseinrichtungen aufzustellen.

## § 8 Sauberhaltung

- (1) Der Platz der Veranstaltung darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf dem Veranstaltungsplatz nicht gelagert werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. die ihnen zugewiesenen Standplätze und die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte sauber zu halten,
  2. Verpackungsmaterial und Abfälle nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.

## § 9 Haftung und Versicherung

- (1) Für schuldhafte Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal des Anbieters, so haften Verursacher und Anbieter als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Anbieter und Betreiber hat zur Deckung der Haftpflichtrisiken den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Auf Verlangen des Marktmeisters oder eines sonstigen Beauftragten des Bürgermeisters sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über Märkte der Stadt Geldern (Marktsatzung) vom 15.11.2001 außer Kraft.

### Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung der Stadt Geldern über die Veranstaltung von Märkten mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 11.05.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 01.06.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 01.06.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## Satzung der Stadt Geldern über die Veranstaltung der Pfingstkirmes

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mögliche Rechtsquellen
- § 3 Einschränkung des Gemeingebrauchs
- § 4 Zulassungspflicht
- § 5 Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck
- § 6 Veranstaltungsfläche, Veranstaltungstage, Veranstaltungszeiten
- § 7 Veranstaltungsgliederung, Aufbau und Abbau
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Auswahl der Bewerber/innen
- § 10 Zuweisung und Benutzung der Standplätze und des Veranstaltungsgeländes
- § 11 Vertrag und Entgelt
- § 12 Versagung der Zulassung
- § 13 Widerruf der Zulassung
- § 14 Erlöschen der Zulassung/Weiterführung des Geschäftes
- § 15 Marktaufsicht
- § 16 Sicherheit und Ordnung
- § 17 Umwelt und Veranstaltungssicherheit
- § 18 Brandverhütungs- und Sicherheitsvorschriften
- § 19 Haftung
- § 20 Gebührenpflicht
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Weitergehende Bestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 966) in der zzt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Satzung über die Pfingstkirmes der Stadt Geldern erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Organisation und Ordnung sowie für die Zulassung von Besucherinnen/Beschickern zu der von der Stadt Geldern betriebenen Pfingstkirmes.
- (2) Bei der einmal jährlich durchzuführenden Gelderner Pfingstkirmes handelt es sich um ein Volksfest im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202).

Die Veranstaltung ist nach § 69 Gewerbeordnung festgesetzt. Veranstalter der Pfingstkirmes ist die Stadtverwaltung Geldern, Der Bürgermeister.

- (3) Die Besucher/innen der Veranstaltung unterliegen ebenfalls dem Geltungsbereich dieser Satzung. Der Zutritt zu dieser Veranstaltung ist frei.

### **§ 2 Mögliche Rechtsquellen**

- (1) Für die Durchführung dieser Satzung gelten:
  - die Vorschriften dieser Satzung
  - Bewerberauf Ruf
  - Bedingungen zur Erlaubnis über die Zuweisung eines Standplatzes zur Gelderner Pfingstkirmes
- (2) Die Geltung und Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Gaststätten-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Bau- und Immissionsschutzrechts, sowie das jährlich zu erstellende Sicherheitskonzept bleiben hiervon unberührt.

### **§ 3 Einschränkung des Gemeingebrauchs**

- (1) Für die Dauer der Pfingstkirmes sowie während ihres Auf- und Abbaus ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der aufgrund dieser Satzung erlassenen Bestimmungen eingeschränkt.

### **§ 4 Zulassungspflicht**

- (1) Die Teilnahme an der Pfingstkirmes ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Geldern abhängig, die in Form eines Verwaltungsaktes nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 35 Satz 1 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt.
- (2) Die Zulassung findet auf der Grundlage von wettbewerblich-, transparentem und diskriminierungsfreiem Auswahlverfahren statt und erfolgt auf schriftlichen Antrag.



## § 5

### Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck

- (1) Die in § 1 genannte Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucherinnen und Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen sowohl untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Branche zu gewährleisten.
- (2) Das Veranstaltungsbild wird mit Blick auf das Publikums- und Verbraucherverhalten von Jahr zu Jahr gemäß dem Gestaltungswillen der Stadt Geldern neu festgelegt.
- (3) Die Gelderner Pfingstkirmes dient über den Unterhaltungszweck für Besucherinnen und Besucher hinaus der städtischen Selbstdarstellung. Die traditionelle Verflechtung dieses Volksfestes mit dem Stadtraum steht dabei für eine besondere Stadt- und Festkultur.
- (4) Mit den Merkmalen eines Volksfestes im Sinne des § 60 b GewO dient die Pfingstkirmes der gastronomischen Versorgung der Besucherinnen und Besucher des Brauchtums „Kirmes“ und zu deren Unterhaltung.
- (5) Auf dem Veranstaltungsgelände dürfen nur die nach der Gewerbeordnung und anderen Rechtsvorschriften zugelassenen Waren feilgeboten werden.

## § 6

### Veranstaltungsfläche, Veranstaltungstage, Veranstaltungszeiten

- (1) Die Veranstaltung findet auf dem Ostwall, der Kreuzung Ostwall/Nordwall/Issumer Tor/Issumer Straße, dem Nordwall (bis gegenüber Zufahrt zu Haus Nr. 39 und Haus Nr. 41) und dem Issumer Tor/Ecke Nordwall bis vor Haus Nr. 3 statt (siehe Anlage 1). Falls die Eigentümer nachfolgend beschriebener und in der Anlage 1 kenntlich gemachter Grundstücke ihre Flächen zur Verfügung stellen, erstreckt sich die Veranstaltung auch auf diese Bereiche:
  - Nordwall vor Haus Nr. 57 (Parkplätze vor den anliegenden Geschäften)
  - Florianweg neben Haus Nordwall 59 (Parkplätze am Florianweg)
  - Parkplatz nördlich des Florianweges
  - Parkplatz und Grundstückszufahrt rechts neben Haus Ostwall 32.

- (2) Die Veranstaltung beginnt am Samstag vor Pfingstsonntag um 14.30 Uhr; sie endet am Dienstag nach Pfingsten um 24.00 Uhr. Die täglichen Öffnungszeiten sind wie folgt:

Samstag vor Pfingsten	14.00 Uhr bis 01.00 Uhr
Pfingstsonntag	11.00 Uhr bis 01.00 Uhr
Pfingstmontag	11.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Dienstag nach Pfingsten	11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Mit Beginn der Öffnungszeit müssen alle zur Durchführung der Pfingstkirmesgeschäfte notwendigen Vorbereitungen beendet sein. Die Stände müssen verkehrssicher hergerichtet sein. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände sind außerhalb der Öffnungszeiten anzuliefern bzw. aufzustellen.

Soweit aus sachlich gerechtfertigten und dringenden Gründen der Veranstaltungstermin, die Öffnungszeiten und das Veranstaltungsgelände geändert werden müssen, wird dies rechtzeitig bekannt gegeben. Aufgrund dieser Änderungen können keinerlei Forderungen gegen die Stadt Geldern geltend gemacht werden.

## § 7

### Veranstaltungsgliederung, Aufbau und Abbau

- (1) Die Verteilung und die Zahl der voraussichtlich zu vergebenen Standflächen legt die Marktverwaltung mit Blick auf die Attraktivität der Pfingstkirmes als Ganzes und entsprechend der veranstaltungsbetrieblichen Erfordernisse fest. Die Gesamtzahl der Standflächen und ihre Gliederung kann die Marktverwaltung aus veranstaltungsbetrieblichen Erfordernissen bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens anpassen.
- (2) Den Auf- und Abbau der Betriebe und Verkaufseinrichtungen regelt die Marktaufsicht. Die genauen Auf- und Abbauzeiten sind in den Bedingungen über die Zuweisung eines Standplatzes geregelt.

- (3) Wird ein Standplatz nicht rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung besetzt, kann ihn die Marktaufsicht einem anderen Bewerber zuweisen. „Rechtzeitig vor Beginn“ beinhaltet, dass der Aufbau des Geschäfts noch bis zum Beginn der Veranstaltung möglich ist oder zeitlich in Abstimmung mit der Marktaufsicht so erfolgt, dass Nachbargeschäfte bei deren rechzeitigem Aufbau nicht behindert werden. Ansprüche gegen die Stadt Geldern werden hierdurch nicht begründet.
- (4) Ein vorzeitiger Abbau eines Geschäftes, ganz oder teilweise, ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.

## **§ 8 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Teilnahme an der von der Stadt Geldern auf Grundlage dieser Satzung veranstalteten Pfingstkirmes ist gemäß § 4 dieser Satzung zulassungspflichtig. Die Zulassung erfolgt aufgrund schriftlicher Bewerbung.
- (2) Termin für den Eingang der Bewerbungen bei der Stadt Geldern ist der 15. Oktober des Vorjahres. Fällt dieses Datum auf einen Samstag oder Sonntag, gilt der darauf folgende Werktag als Termin. Es gilt der Eingangsstempel.
- (3) Die Möglichkeit zur Teilnahme bzw. zur Bewerbung für einen Standplatz auf der Gelderner Pfingstkirmes wird in der Zeitschrift „Der Komet“ jährlich etwa 3 Monate vor Ende der Bewerbungsfrist veröffentlicht.

## **§ 9 Auswahl der Bewerber/innen**

- (1) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf der von der Stadt Geldern veranstalteten Pfingstkirmes die Attraktivität der Veranstaltung durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs-/Warenangebot zu erhalten.
- (2) Die Auswahl unter den Bewerberinnen/Bewerbern richtet sich deshalb unter Zugrundelegung des Veranstaltungsbildes und des Veranstaltungszwecks sowie unter Berücksichtigung des Gestaltungswillens der Stadt Geldern und der veranstellungsbetrieblichen Erfordernisse nach

1. dem Warenangebot,
2. der Attraktivität des Geschäftes/Standes und
3. dem zur Verfügung stehenden Platz.

Liegen diese Voraussetzungen bei mehreren Bewerbern gleichermaßen vor, kann nach den Grundsätzen "bekannt, bewährt, zuverlässig" ausgewählt werden.

- (3) Es werden nur Schausteller im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels III der Gewerbeordnung (ReisegeVwV) zur Pfingstkirmes zugelassen. Von einer Schaustellereigenschaft ist demnach dann auszugehen, wenn ein Gewerbetreibender
  1. mit einer oder mehreren Betriebsstätten,
  2. mit nach äußerer Aufmachung und Gestaltung volksfesttypischen Geschäften aus den Bereichen Fahrgeschäfte, Verkaufsgeschäfte, Zeltgaststätten, Imbiss und Ausschank (als Reisegewerbe), Schau- und Belustigungsgeschäfte, Schießgeschäfte oder Ausspielungsgeschäfte ausschließlich oder überwiegend seine Reisegewerbebetätigtigkeit an wechselnden Orten auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen ausübt.

- (4) Ausnahmen von der Vorschrift des § 9 Abs. 3 dieser Satzung sind folgende ortsansässige Gewerbebetriebe: Getränkehandel, Ostwall 4, 47608 Geldern und Gaststätte, Issumer Tor 2, 47608 Geldern. Beide Gewerbebetriebe nehmen seit Jahrzehnten traditionell an der Veranstaltung teil.

Weitere ortsansässige und an den Kirmesmarkt angrenzende Gaststätten, Imbiss-, Restaurant- oder sonstige Gewerbebetriebe werden nicht zugelassen, weil deren Inhaber/Betreiber den Status eines „Schaustellers“ nicht besitzen.

## **§ 10 Zuweisung und Benutzung der Standplätze und des Veranstaltungsgeländes**

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen (u.a. Rücksicht auf das stehende Gewerbe, Rücksicht auf Anwohner, abwechslungsreiche Gliederung, städtebauliche oder denkmalpflegerische Gründe) der Stadt Geldern.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Wechsel, Tausch, Untervermietung, Verpachtung, Weitergabe oder unentgeltliche Überlassung des Standplatzes oder des Geschäfts an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Die Stadt Geldern entscheidet im Einzelfall unter Beachtung des Marktzwecks und der betrieblichen Erfordernisse über eine eventuelle Ausnahme.
- (4) Eine Platzverlegung bis unmittelbar zum Beginn des Aufbaus der Veranstaltung ist zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (z. B. unaufschiebbare Grabungs- oder Bauarbeiten).
- (5) Die Zweckentfremdung von Standplätzen ist untersagt. Der zugelassene Verkauf ist nur vom Standplatz aus gestattet.
- (6) Der zugewiesene Standplatz und eventuell freie Flächen in seiner Nähe dürfen nicht als Wohn- und Schlafstätte durch Besucher/innen und deren Bedienstete genutzt werden. Ausnahmen sind ausschließlich nach vorheriger Absprache und Zusage der Marktaufsicht möglich. Für Wohn- und Schlafwagen stehen außerhalb des Veranstaltungsgeländes Flächen zur Verfügung, die auf Anfrage von der Marktaufsicht mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf einen Wohnwagenplatz besteht nicht.
- (7) Ein Anspruch auf einen Platz auf dem Veranstaltungsgelände für Kühlwagen und Wagen zur Warenlagerung besteht nicht. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache und Zusage der Marktaufsicht gestattet.
- (8) Auf dem Veranstaltungsgelände dürfen während der Öffnungszeiten keine Zugmaschinen, Gepäckwagen und Werkstattfahrzeuge abgestellt werden. Die Marktaufsicht kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Gleiches gilt für Wohnwagenplätze, Parkflächen und Parkplätze, die ihrer Lage nach für die Besucher der Pfingstkirmes und für Anwohner vorgehalten werden. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (9) Erteilte Sondernutzungserlaubnisse für ortsansässige Gewerbebetriebe jeglicher Art im Bereich der in § 6 Abs. 1 dieser Satzung beschriebenen Veranstaltungsfläche verlieren während des in § 6 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Veranstaltungszeitraums und während der für die Veranstaltung notwendigen Auf- und Abbauzeiten ihre Wirksamkeit.

## **§ 11 Vertrag und Entgelt**

- (1) Die Stadt Geldern schließt mit den Zulassungsinhaberinnen/Zulassungsinhabern einen Vertrag, der die näheren Einzelheiten des privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses, wie zum Beispiel die Vertragslaufzeit, die Nutzungszeiten, die Größe der Standfläche sowie das Entgelt für die Anmietung der betreffenden Fläche und für die anfallende Umlage abschließend regelt.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages wird im Vertrag an die Zeitdauer der Zulassung zur Pfingstkirmes gekoppelt.
- (3) Der Entgeltrahmen bzw. die Höhe des Entgeltes wird in der Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Gebühren für die Märkte bestimmt.

## **§ 12 Versagung der Zulassung**

- (1) Die Zulassung ist unbeschadet des § 12 Abs. 3 Unterabschnitt 2 Satz 2 zu versagen, wenn
  - der/die Bewerber/Bewerberin auf der Grundlage des Auswahlverfahrens, welches die Stadt Geldern nach Maßgabe der in dieser Satzung sowie aufgrund dieser Satzung geltenden verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen durchführt, keinen Standplatz erhält.
- (2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der/die Bewerber/in in der Vergangenheit trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung
  - den Antrag auf Zulassung zur Pfingstkirmes nicht innerhalb der hierfür festgelegten Bewerbungsfrist eingereicht oder
  - gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder
  - wiederholt gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder
  - in sonstiger Weise durch sein/ihr Verhalten den Marktfrieden beeinträchtigt hat.



- (3) Die Zulassung kann ferner versagt werden, wenn der/die Bewerber/in die auf Anforderung der Stadt Geldern vorzulegenden Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf einer veröffentlichten Bewerbungsfrist nicht vorlegt.

Nach Maßgabe des Abs. 3 fehlende Erklärungen und/oder Nachweise kann die Stadt Geldern vom Bewerber/von der Bewerberin bis zum Ablauf einer zu bestimmenden angemessenen Frist nachfordern. Ist diese Nachfrist fruchtlos abgelaufen, so ist die Zulassung zu versagen.

## 13

### Widerruf der Zulassung

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,

- wenn sich der/die Zulassungsinhaber/in während der Dauer der Zulassung als ungeeignet erweist, insbesondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der/die Bewerber/in als unzuverlässig anzusehen ist,
- wenn der/die Zulassungsinhaber/in, sein/ihr Personal oder von ihm/ihr Beauftragte trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung, gegen Vorschriften dieser Satzung oder wiederholt und gröblich gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
- wenn gegen wesentliche Bestimmungen des mit dem/der Zulassungsinhaber/in geschlossenen Vertrages verstoßen wird,
- bei Abweichungen von den in der Bewerbung zugesicherten wichtigen Angebotsmerkmalen in Sortiment und Präsentation, insbesondere auch dann, wenn Ausspielungen/Gewinne in Geld angeboten werden,
- bei erheblichen Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Ausmaß des Geschäfts im Verhältnis zu dem in der Zulassung und/oder dem Vertrag festgesetzten Ausmaß,
- wenn der/die Zulassungsinhaber/in das fällige Standgeld nicht zahlt,
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der zugewiesene Platz im besonderen öffentlichen Interesse benötigt wird.

## § 14

### Erlöschen der Zulassung/Weiterführung des Geschäftes

- (1) Die Zulassung erlischt
- mit dem Ablauf der Pflingstkirmes,
  - wenn der/die Inhaber/in der Zulassung, falls es sich um einen Einzelkaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
  - wenn der/die Inhaber/in der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige juristische Personenvereinigung handelt, erlischt
- (2) Nach dem Tod des/der Inhaber(s)/in der Zulassung darf das Geschäft aufgrund der bisherigen Zulassung durch den Ehegatten, Lebenspartner und Kinder bis zum Ende der laufenden Zulassungsdauer unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt werden. Die in Satz 1 bezeichneten Personen haben der Stadt Geldern unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten, wenn sie den Betrieb weiterführen wollen.

## § 15

### Marktaufsicht

- (1) Die Pflingstkirmes unterliegt der Aufsicht der Stadt Geldern bzw. den von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (2) Alle Besucher/innen und Beschicker/innen der Pflingstkirmes unterliegen mit Betreten des Kirmesmarktes (nachfolgend „Markt“) den Bestimmungen dieser Satzung. Die Weisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Geldern sind zu befolgen.

## § 16

### Sicherheit und Ordnung

- (1) Jede Person hat ihr Verhalten und das Verhalten der für sie tätigen Personen auf dem Markt und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Marktaufsicht kann in Vollzug dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall treffen.

- (3) Sie kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt oder Aufenthalt je nach den Umständen befristet oder unbefristet räumlich begrenzt oder für den Markt als Ganzes untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der geordnete Ablauf des Marktbetriebs (Marktfrieden) nicht anders gesichert werden kann oder gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung wiederholt verstoßen wird.
- (4) Der Stadt Geldern sind auf Verlangen alle marktbetrieblich notwendigen Auskünfte zu erteilen, Warenproben auszuhändigen und Zutritt zu Ständen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren.
- (5) Die Stadt Geldern ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Verkaufsständen zu verlangen, die nicht Gegenstand der Zulassung sind.
- (6) Auf dem Markt ist es verboten zu betteln, zu hausieren, dort zu lagern oder sich in sichtlich betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.
- (7) Es ist nicht gestattet, Waren, Werbematerial aller Art, Flugschriften oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Geldern zu verteilen oder anzupreisen oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anzubringen.
- (8) Auf dem Markt ist während der Öffnungszeiten jeder unbefugte KFZ-Verkehr verboten. Es ist ebenso verboten, Rad zu fahren oder Hunde nicht angeleint umherlaufen zu lassen. Die Belange von Behinderten sind zu wahren.
- (3) Bei der Organisation der Pfingstkirmes sind Risiken und Gefahren für den sicheren Ablauf soweit wie möglich zu minimieren. Deshalb wird zur Gewährleistung der Veranstaltungssicherheit ein Sicherheitskonzept erstellt. Dieses Konzept stellt insoweit veranstaltungsbetriebliche Grundlagen dar und kann veranstaltungsorganisatorisch Begrenzungen und Bestimmungen vorsehen sowie zu Einschränkungen und zum Ende des Veranstaltungsbetriebs führen.
- (4) Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter können eigene Bestimmungen (auch für Teile der Veranstaltungsfläche) zu Umweltschutz und zur Veranstaltungssicherheit erlassen werden.
- (5) Mit Blick auf die oben genannten Grundsätze gilt Folgendes:
- Sauberkeit  
Jede Beschickerin/Jeder Beschicker ist für die Reinhaltung des ihr/ihm überlassenen Standplatzes und dessen unmittelbaren Umfelds täglich nach Ende der Öffnungszeiten verantwortlich. Jedes zugelassene Geschäft hat während der Öffnungszeiten Müllbehälter sichtbar vor dem Geschäft aufzustellen. Dies gilt auch dann, wenn an Geschäften kein Müll entsteht.  
Auf Anordnung der Marktaufsicht hat bei hohem Schmutzanfall eine sofortige Zwischenreinigung zu erfolgen.
  - Abwässer  
Sinkkästen an Straßen und andere Einleiter oder Gewässer dürfen nicht zur Abwasserentsorgung genutzt werden. Altöl und Altfett ist den einschlägigen Vorschriften entsprechend umweltschonend zu entsorgen.
  - Lärmvermeidung  
Im Sinne der Nachbarverträglichkeit sind die Auf- und Abbauphasen auf das veranstaltungsbetrieblich Notwendige zu begrenzen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Während der Öffnungszeiten sind Ansagen, Rekommandieren und Musikbegleitung so zu drosseln, dass Anwohner, Besucher der Veranstaltung und Nachbargeschäfte nicht über Gebühr belästigt werden. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

## § 17

### Umwelt und Veranstaltungssicherheit

- (1) Bei der Organisation und Durchführung der Pfingstkirmes sind die Grundsätze des Umweltschutzes und der Veranstaltungssicherheit zu beachten.
- (2) Dabei sind Prinzipien von Nachhaltigkeit, Energieeffizienz, der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie des Nachbar- und Lärmschutzes besonders zur Geltung zu bringen.

- Energieeffizienz  
Fahrgeschäften und anderen Geschäften nach Schaustellerart (vgl. 60 b Abs. 1 GewO) wird die Verwendung von energieeffizienten Antrieben und Beleuchtungseinrichtungen nahegelegt.

## § 18

### Brandverhütungs- und Sicherheitsvorschriften

- (1) Es sind in betroffenen Geschäften Feuerlöscher nach den entsprechenden Vorschriften sicher aufzustellen. Den sachgerechten Anordnungen der Feuerwehr ist vor der Abnahme der Geschäfte Folge zu leisten.
- (2) Die Erstellung von Stromanschlüssen durch einen Nichtfachmann ist unzulässig. Jeder Schausteller ist für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung von Kabel und Wasserleitungen und die Betriebssicherheit seiner elektrischen Anlage verantwortlich. Die elektrischen Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt sein und dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden. Verlegte Leitungen über Straßen und Gänge sind mit ausreichender Abdeckung zu sichern.
- (3) Für Sicherheits- und Rettungszwecke sind im gesamten Veranstaltungsraum ausreichend breite Wege und Durchgänge freizuhalten.
- (4) Der Veranstalter weist mit sichtbaren Hinweisen auf die Lage von Rettungswegen und einer Erste-Hilfe-Station hin. An allen Schaustellerbetrieben sind Hinweise mit dem Standort und einer Notrufnummer deutlich sichtbar anzubringen.

## § 19

### Haftung

- (1) Die Benutzung des Veranstaltungsgeländes und seiner Einrichtungen und Geschäfte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Beschickerinnen und Beschicker haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen.

(3) Die Stadt Geldern haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadt Geldern von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

(4) Den Beschickerinnen und Beschickern obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.

(5) Die Stadt Geldern haftet nicht für die Sicherheit des Betriebs der Geschäfte oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Pflingstkirmes. Aus der Nichtdurchführung der Pflingstkirmes können keine Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche, gegen die Stadt Geldern abgeleitet werden.

## § 20

### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Veranstaltungsfläche und der Nebenflächen wird von den Beschickern ein Marktstandsgeld nach der hierfür bestehenden besonderen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 21

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

## § 22

### Weitergehende Bestimmungen

Die Stadt Geldern kann zur Durchführung der Pflingstkirmes nähere Bestimmungen aufgrund dieser Satzung erlassen.

## § 23

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Märkte der Stadt Geldern (Marktsatzung) vom 15.11.2001 außer Kraft.

## Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung der Stadt Geldern über die Veranstaltung der Pfingstkirmes mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 11.05.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 01.06.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 01.06.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW

Empfänger: Herr Stefan Admiral  
unbekannter Wohnsitz

Mitteilung über die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom 29.06.2017

Aktenzeichen: 005617500185458

Der oben bezeichnete Bescheid wird dem Genannten hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid ist bei der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Büro 501a, hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten während der allgemeinen Öffnungszeiten (zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr) abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 29.06.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister

**A. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „An het Hagelkruys - Südwest“ und zur frühzeitigen Beteiligung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „An het Hagelkruys - Südwest“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch**

**B. Hinweis**

**C. Bekanntmachungsanordnung**

**A. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „An het Hagelkruys - Südwest“ und zur frühzeitigen Beteiligung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „An het Hagelkruys - Südwest“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch**

**A.1. Änderungs-Aufstellungsbeschluss**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „An het Hagelkruys - Südwest“ der Stadt Geldern beschlossen. Inhalt der Änderung ist die Darstellung von „Wohnbaufläche“. Die Änderung betrifft die Flurstücke 406, 416, 446 und 447 der Flur 12 der Gemarkung Kapellen. Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Wohnbaugebietes.

**A.2. Frühzeitige Beteiligung**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 für den Entwurf und die zugehörige Begründung des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB beschlossen.

Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, Schallgutachten, Geruchsgutachten und Altlastengutachten werden in der Zeit vom **18.07.2017 bis einschließlich 18.08.2017** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) ausgelegt.

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter

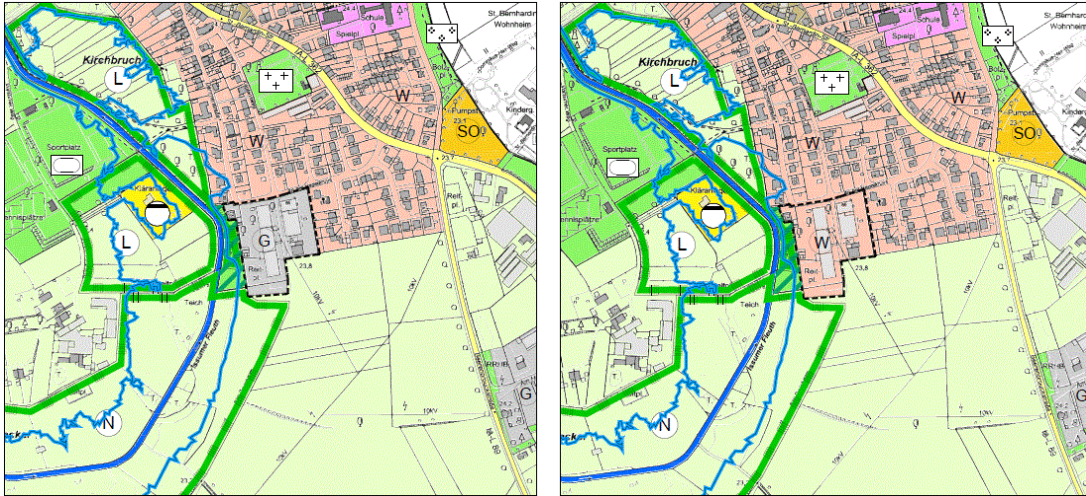
<https://www.geldern.de/de/wirtschaft-bauen/bauen-planen/> eingesehen werden.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an die E-Mailadressen [peter.aengenheister@geldern.de](mailto:peter.aengenheister@geldern.de) und [torsten.schneider@geldern.de](mailto:torsten.schneider@geldern.de) erfolgen.

Über den Inhalt der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „An het Hagelkruys - Südwest“ und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.



## A.3. Übersicht des Änderungsbereichs der 24. Änderung des Flächennutzungspla- nes „An het Hagelkruus - Südwest“



## B. Hinweise

### B.1. Verfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

### B.2. Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) während des unter A.2. genannten Zeitraums einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern abgerufen werden.

## C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Geldern und die Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 06.07.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister

**A. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 141 „An het Hagelkruys - Südwest“ und zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 141 „An het Hagelkruys - Südwest“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch**

**B. Hinweis**

**C. Bekanntmachungsanordnung**

**A. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 141 „An het Hagelkruys - Südwest“ und zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 141 „An het Hagelkruys - Südwest“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch**

## **A.1. Änderungs-Aufstellungsbeschluss**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „An het Hagelkruys - Südwest“ im Sinne des § 30 (1) des Baugesetzbuches (BauGB), der die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen festsetzt, beschlossen. Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Baugrundstücken.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken der Gemarkung Kapellen, Flur 12, Nr. 406, 416, 446 und 447. Die genaue Abgrenzung ist aus dem Entwurf des Bebauungsplanes ersichtlich, der Bestandteil des Beschlusses ist.

## **A.2. Frühzeitige Beteiligung**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 für den Entwurf und die zugehörige Begründung des Bebauungsplanes Nr. 141 die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB beschlossen.

Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Schallgutachten, Geruchsgutachten und Altlastengutachten werden in der Zeit vom **18.07.2017 bis einschließlich 18.08.2017** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) ausgelegt.

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter

<https://www.geldern.de/de/wirtschaft-bauen/bauen-planen/> eingesehen werden.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an die E-Mailadressen

[peter.aengenheister@geldern.de](mailto:peter.aengenheister@geldern.de)  
und  
[torsten.schneider@geldern.de](mailto:torsten.schneider@geldern.de)  
erfolgen.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 141 „An het Hagelkruys - Südwest“ und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

## A.3. Übersicht des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 141 „An het Hagelkruys - Südwest“



## B. Hinweise

### B.1. Verfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

### B.2. Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) während des unter A.2. genannten Zeitraums einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern abgerufen werden.

## C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Geldern und die Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 06.07.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 145 „Vergnügungsstätten Stadtkern Geldern“

## B. Hinweise

## C. Bekanntmachung

## A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 145 „Vergnügungsstätten Stadtkern Geldern“

### A.1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung den vorgelegten Planentwurf mit seinen textlichen Festsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 „Vergnügungsstätten Stadtkern Geldern“ als Satzung beschlossen.



## A.2. Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 145 „Vergnügungsstätten Stadtkern Geldern“



## A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 (3) BauGB erlangt der Bebauungsplan Nr. 145 „Vergnügungsstätten Stadtkern Geldern“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan Nr. 145 „Vergnügungsstätten Stadtkern Geldern“ mit der dazugehörigen Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## B. Hinweise

### B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 2 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 S.3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fäl-

ligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## C. Bekanntmachung

### C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung Bebauungsplan Nr. 145 „Vergnügungsstätten Stadtkern Geldern“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 11.05.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 06.07.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister

### C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 06.07.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister



**A. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ und zur frühzeitigen Beteiligung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch**

**B. Hinweis**

**C. Bekanntmachungsanordnung**

**A. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ und zur frühzeitigen Beteiligung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch**

#### **A.1. Änderungs-Aufstellungsbeschluss**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ der Stadt Geldern beschlossen. Inhalt der Änderung ist die Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“. Die Änderung betrifft die Flurstücke 25, 202, 353, 354, 355 und teilweise 22 der Flur 19 der Gemarkung Geldern, sowie den Flurstücken 302, 325, 326, 327, 299 und teilweise 301 der Flur 22 der Gemarkung Kapellen. Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes.

#### **A.2. Frühzeitige Beteiligung**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 für den Entwurf und die zugehörige Begründung des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB beschlossen.

Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Schallgutachten werden in der Zeit vom **18.07.2017 bis einschließlich 18.08.2017** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) ausgelegt.

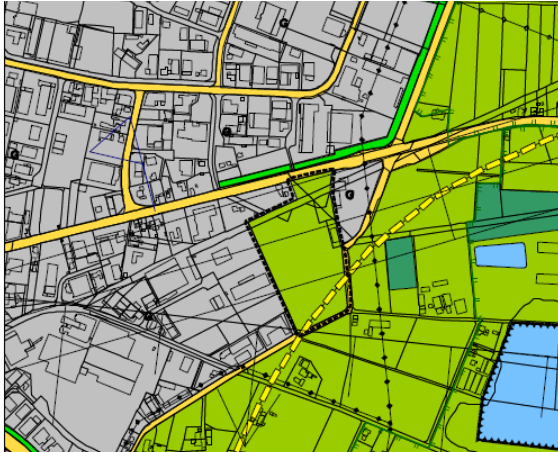
Während dieser Zeit können die vorgeannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.geldern.de/de/wirtschaftsbauen/bauen-planen/> eingesehen werden.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an die E-Mailadressen [peter.aengenheister@geldern.de](mailto:peter.aengenheister@geldern.de) und [torsten.schneider@geldern.de](mailto:torsten.schneider@geldern.de) erfolgen.

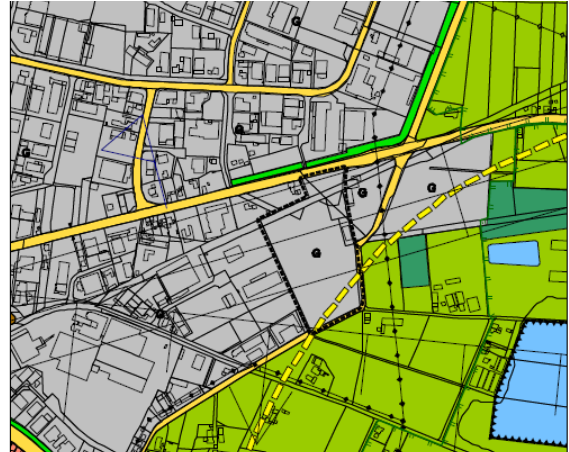
Über den Inhalt der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

## A.3. Übersicht des Änderungsbereichs der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“

derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan



geplante Darstellung im Flächennutzungsplan



## B. Hinweise

### B.1. Verfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

### B.2. Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) während des unter A.2. genannten Zeitraums einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern abgerufen werden.

## C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Geldern und die Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 06.07.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## **Ordnungsbehördliche Verordnung für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Geldern vom 07.07.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 14 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in Verbindung mit §§ 14 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird von der Stadt Geldern - als örtliche Ordnungsbehörde - gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geldern vom 06.07.2017 für das Gebiet der Stadt Geldern folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Adressaten der ordnungsbehördlichen Verordnung**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung richtet sich an alle privaten Haushaltungen, Glaubensgemeinschaften, Organisationen und Vereine im Gebiet der Stadt Geldern, soweit sie zur Pflege des Brauchtums pflanzliche Abfälle verbrennen möchten.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Brauchtumsfeuer sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet. Hierzu gehören insbesondere Osterfeuer (am Gründonnerstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostersonntag oder Ostermontag), Pfingstfeuer (am Pfingstsonntag oder Pfingstmontag) und Martinsfeuer (zwischen dem 06.11. und 18.11. eines jeden Jahres).
- (2) Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, gelten (selbst wenn sie z.B. an Ostern entzündet werden) nicht als Brauchtumsfeuer und werden von dieser Verordnung nicht erfasst. Für diese Feuer zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen ist eine gebührenpflichtige Erlaubnis nach den Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes erforderlich. Diese ist beim Bürgermeister der Stadt Geldern – Ordnungsamt- zu beantragen.

### **§ 3 Anzeigepflicht**

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zehn Werktage vor dem beabsichtigten Brauchtumsfeuer zugegangen sein.
- (3) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
  1. Name und Anschrift der Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n), Bezeichnung der Organisation o.ä.,
  2. Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
  3. Termin (ggfls. Ersatztermin), Zeitpunkt und Dauer des geplanten Brauchtumsfeuers,
  4. Beschreibung des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer entzündet werden soll,
  5. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
  6. Breite, Tiefe und Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
  7. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).

### **§ 4 Zugelassenes Brennmaterial, Vorbereitung des Brauchtumsfeuers**

- (1) Es dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden.
- (2) Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten.
- (3) Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

- (4) Das Brennmaterial darf erst unmittelbar vor dem Anzünden an der Feuerstelle aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

## § 5 Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
- (2) Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden und haften für alle privat- und öffentlichrechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch.

## § 6 Abstandsregelungen

In Abhängigkeit von der Größe des Brauchtumsfeuers müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

1. für Feuerstellen bis zu einem Volumen von 1 m<sup>3</sup> mindestens 25 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
2. für alle übrigen Feuerstellen bis zu einer Höhe von 3,50 m
  - a) mindestens 100 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
  - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
  - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
  - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ein Verstoß gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 LImSchG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.
- (2) Verstöße im Sinne des Absatzes 1 liegen insbesondere dann vor wenn
1. Brauchtumsfeuer außerhalb der in § 2 genannten Zeiträume entzündet werden,
  2. die in § 3 genannte Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wird,
  3. abweichend von der in § 3 genannten Anzeige Brauchtumsfeuer entzündet oder abbrennt – dies gilt besonders für die Überschreitung der angegebenen Größe des Feuers -,
  4. andere als die in § 4 Abs. 1 genannten Materialien verbrannt werden, insbesondere die in § 4 Abs. 2 und 3 aufgeführten (o.ä.) Abfälle,
  5. Aufsichtspersonen ihrer Aufsichtspflicht gemäß § 5 nicht nachkommen,
  6. in § 6 genannte Abstandsregelungen nicht eingehalten werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 15.07.2017 in Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördliche Verordnung für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Geldern vom 07.07.2017 mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 06.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 07.07.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 07.07.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## **Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) abweichend von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 07.07.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016 und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), in Kraft getreten am 19. Dezember 2015, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geldern vom 06.07.2017 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Geldern, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

## **Tarif der Stadt Geldern über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) abweichend von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

1. Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses abweichend von Tarifstelle 5b.1.1 AVerw-GebO NRW 60,00 €
2. Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist abweichend von Tarifstelle 5b.1.2 AVerw-GebO NRW 85,00 €



- |   |   |
|---|---|
| <p>3. Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt abweichend von Tarifstelle 5b.1.3 AVerw-GebO NRW 60,00 €</p> <p>4. Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden abweichend von Tarifstelle 5b.1.4 AVerwGebO NRW</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Eheschließung im Trauzimmer 130,00 €</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Eheschließung Haus Steprath 180,00 €</p> <p>5. Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung abweichend von Tarifstelle 5b.2.1 AVerw-GebO NRW 60,00 €</p> <p>6. Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist abweichend von Tarifstelle 5b.2.2 AVerw-GebO NRW 85,00 €</p> <p>7. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt abweichend von Tarifstelle 5b.2.3 AVerw-GebO NRW 60,00 €</p> <p>8. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebens gefährlicher Erkrankung eines Erklärenden abweichend von Tarifstelle 5b.2.4 AVerw-GebO NRW</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Begründung Lebenspartnerschaft im Trauzimmer 130,00 €</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Begründung Lebenspartnerschaft Haus Steprath 180,00 €</p> <p>9. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften abweichend von Tarifstelle 5b.3.1 AVerw-GebO NRW 30,00 €</p> <p>10. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung abweichend von Tarifstelle 5b.3.2 AVerw-GebO NRW 10,00 €</p> | <p>11. Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG abweichend von Tarifstelle 5b.4.1 AVerw-GebO NRW 60,00 €</p> <p>12. Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG abweichend von Tarifstelle 5b.4.2 AVerw-GebO NRW 30,00 €</p> <p>13. Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuches oder den früheren Standesregistern abweichend von Tarifstelle 5b.4.4 AVerw-GebO NRW 15,00 €</p> <p>14. Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG abweichend von Tarifstelle 5b.4.5 AVerw-GebO NRW 15,00 €</p> <p>15. Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird abweichend von Tarifstelle 5b.4.6 AVerw-GebO NRW 7,50 €</p> <p>16. Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Scheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung abweichend von Tarifstelle 5b.4.11 AVerw-GebO NRW - 60,00 €</p> |
|---|---|

## Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung der Stadt Geldern über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) abweichend von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 07.07.2017 mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 06.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 07.07.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 07.07.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## **Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Geldern über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften vom 07.07.2017**

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW. Seite 666 SGV.NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. Seite 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. Seite 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW Seite 1150), hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Geldern über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften vom 15.12.1998 beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
  - a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW Seite 93) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  - c) von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW Seite 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Unterkünfte**

- (1) Diese Satzung gilt auch für Wohnungen, die zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

- (2) Der Bürgermeister kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen, Gebäudeteile und Häuser anmieten und weitere gemeindeeigene Objekte nutzen, die ebenfalls dem Zwecke der Unterbringung dienen. Bei Aufgabe der angemieteten Unterkünfte soll dann geprüft werden, ob die/der zu diesem Zeitpunkt dort Untergebrachte in das bis dahin zwischen dem Bürgermeister und dem Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann.

### § 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in den Unterkünften wird durch den Bürgermeister zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraumes. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkunft oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder

- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

### § 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren sowie Betriebskosten.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren sind
- a) die durchschnittliche Belegung mit Personen und
  - b) die tatsächlichen Kosten lt. Gebührenbedarfsberechnung.
- (4) Die Betriebskosten für Strom- und Wasserverbrauch sowie Heizung werden aufgrund der Abrechnungen festgelegt und zusätzlich zu den Gebühren erhoben.
- (5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Absatz 2 und 3 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 KAG hiervon unberührt.
- (6) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich 167,35 € pro Person.
- (7) Die Betriebskosten für Unterkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 betragen:
- a) für die Stromversorgung (Haushaltsstrom)  
17,32 €/Person mtl.
  - b) für die Wasserversorgung  
8,63 €/Person mtl.
  - c) für die Heizung  
18,90 €/Person mtl.

- (8) Für Unterkünfte im Sinne von § 2 Abs. 2 betragen die Benutzungsgebühren sowie Betriebskosten für Wasser und Heizung höchstens die für die Stadt Geldern nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch bzw. Zwölftes Buch geltenden Obergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft (Nettokaltmiete, kalte Nebenkosten und Heizkosten). Die Betriebskosten für die Haushaltsstromversorgung betragen höchstens den vom Energieversorger geforderten Betrag. Eine jährliche verbrauchsabhängige Nachberechnung bleibt vorbehalten.

## § 5 Fälligkeit

Die monatlichen Gebühren und Nebenkosten sind spätestens am 3. Tag nach dem Einzug, in der Folgezeit bis zum 3. Tag eines jeden Monats an die Stadtkasse Geldern zu zahlen.

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

### Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung der Stadt Geldern über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 06.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 07.07.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 07.07.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) wird für die Stadt Geldern als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Geldern vom 06.07.2017 folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Verkaufsstellen in der Ortschaft Geldern dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. 1. Sonntag im Januar nach Neujahr (Drachen- und Feuerfest)
2. letzter Sonntag im April (Reisemobilfest)
3. 1. Sonntag im Oktober (Autoschau)  
Sollte der erste Sonntag im Oktober auf den 3. Oktober fallen, so findet in diesem Jahr der verkaufsoffene Sonntag am 2. Sonntag im Oktober statt.
4. 2. Sonntag im Advent (2. Advent) (Gelderner Winterwelt)

in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr.

Verkaufsstellen in der Ortschaft Walbeck dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. 1. Sonntag im Mai (Festumzug der Spargelprinzessin und Handwerkermarkt)
2. Sonntag nach Ende der Spargelzeit; 24. Juni Johannes-Tag (Dorffest)
3. 1. Sonntag nach Allerheiligen (vorweihnachtlicher Adventsmarkt)

in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

### § 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis fünfhundert Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.10.2016 außer Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 06.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 07.07.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 07.07.2017

Sven Kaiser  
Bürgermeister